



Tellington TTouch® Verein Deutschland e.V., 1.Vors. Katja Krauß,
Wartburgstr. 31, 10825 Berlin
Internet: www.tellington-methode.de

Neue Satzung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.07.2023 des Tellington TTouch® Verein Deutschland e.V. (VR 20214)

Präambel

Der Verein bekennt sich zu respektvollem, wertschätzendem Umgang mit Tier und Mensch, entsprechend der Philosophie Tellington-Methode.

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Tellington TTouch® Verein Deutschland

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. (VR 20214)

Sitz des Vereins ist Hamm/ Sieg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Tellington TTouch® Verein Deutschland e.V. ist die Interessengemeinschaft der zertifizierten Absolventinnen und Absolventen einer Tellington TTouch® (Lehrer/-innen-) Ausbildung, welche von Tellington TTouch Training™ USA anerkannt ist. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Das Führen einer Datenbank über Daten der Mitglieder.
- Information der Öffentlichkeit über Angebote der Mitglieder des Vereins.
- Mitwirkung an der Ausarbeitung und Etablierung von Qualitätsstandards in der Anwendung der Tellington-Methode und den relevanten Verfahrensweisen.
- Die Verbreitung der Tellington-Methode durch ausgebildete Lehrer/-innen und die Einschränkung unberechtigter Ausübung, Weitergabe und Verbreitung der Tellington- Methode.
- Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedern.

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) außerordentliche (fördernde) Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:

natürliche Personen, welche eine, von Tellington TTouch Training™ USA anerkannte Tellington TTouch® (Lehrer/-innen) Ausbildung mit Zertifikat abgeschlossen haben.

Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können sein:

- a) natürliche Personen, die sich zu einer solchen Ausbildung angemeldet haben oder sich bereits in einer solchen Ausbildung befinden,
- b) andere natürliche oder juristische Personen.

Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Diese haben ein Stimmrecht, sind jedoch von Beitragspflicht befreit.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten:

Vorname, Name, Anschrift, Email Adresse, Telefonnummer(n), ggfs. Fax und Webseite und im Falle einer Einzugsermächtigung die entsprechenden Bankdaten, ihre Qualifikation in Bezug auf die Tellington-TTouch-Methode, sowie auf eigenen Wunsch weitere Qualifikationen und Informationen für die Webseite.

Diese Daten werden zu vereinsinternen Zwecken und zur Veröffentlichung auf Auflistungen der Mitglieder genutzt.

Es wird von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mitgliederversammlung kann über eine Beitragsordnung beschließen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung dem Verein mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft kann erlöschen wenn ein Mitglied fünf Monate nach Fälligkeit seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand,

-wenn ein Mitglied seine Fortbildung entsprechend der aktuellen Fortbildungsregelung in Deutschland vernachlässigt

-wenn das Mitglied Grundsätzen oder Beschlüssen des Vereines zuwider handelt oder die Interessen des Vereines anderweitig schädigt,

-die Verbandsinteressen durch ein Verhalten erheblich schädigt, das nicht mit dem Leitbild des Vereins vereinbar ist,

-gegen die aktuellen Ausbildungsregeln verstößt.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss nach vorheriger Anhörung.

Das auszuschließende Mitglied kann sich entweder mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen äußern. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

§ 4 – Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der erweiterte Vorstand

d) der Beirat und

e) das Kuratorium.

§ 5 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen u.a.:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer (erweiterter Vorstand) und deren Entlastung,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- c) die Entscheidung über Berufungsanträge von auszuschließenden Mitgliedern;
- d) die Wahl der Kassenprüfer,
- e) die Beratung und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sofern nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht;
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ev. Beschluss über und die Erstellung einer Beitragsordnung,
- g) Bestätigung bzw. Entscheidung über den Abschluss von Dienstverträgen für Vorstandsmitglieder,
- h) die Beschlussfassung über Ehrungen und Auszeichnungen
- i) die Auflösung des Vereins.
- j) Beschlussfassung über den Haushalt

Der erweiterte Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen und diesen nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Termin für die Mitgliederversammlung wird mindestens 8 Wochen vorher schriftlich (auch im Rahmen eines Vereinsorgans möglich) bekannt gegeben. Alle Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, insbesondere auch Anträge zur Satzungsänderung, müssen bis mindestens 6 Wochen vorher (Eingang beim Vorstand) schriftlich eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und es wird schriftlich dazu eingeladen.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen.

Alle Anträge zur Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis mindestens 1 Woche vorher (Eingang beim Vorstand) schriftlich eingereicht werden.

Auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche sowie auch die außerordentliche Mitgliederversammlungen können real oder hybrid oder virtuell erfolgen.

Über die Form der Durchführung entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, für eine Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden.

Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als zwei Stimmen (eine zusätzliche) auf sich vereinigen.

Das Stimmrecht ruht, solange Beiträge offen stehen.

Die Versammlungsleitung bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung, wer das Protokoll führt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von der protokollführenden Person und dem oder der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 6 – Vorstand und Geschäftsstelle

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

a) der oder dem 1. Vorsitzenden

b) der oder dem 2. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch die beiden Vorsitzenden vertreten.

Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied von Vorstand oder erweitertem Vorstand aus, können die verbliebenen Mitglieder dieses Organs für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur bestätigenden Nachwahl vorzulegen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wenn sie nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sind. Hier entscheidet der Beirat. Die Entscheidung ist der nächsten MV zum bestätigenden Entschluss vorzulegen.

Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

Über die Einrichtung entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Leitung kann einem Geschäftsführer übertragen werden, welcher als besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB bestellt werden kann.

In diesem Fall ist er zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Geschäftsstelle stehen.

§ 7 - Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

a) dem Vorstand (§ 6 der Satzung)

b) max. 3 Beisitzern.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden mit den Vorstandsmitgliedern von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur bestätigenden Nachwahl vorzulegen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wenn sie nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sind. Hier entscheidet der Beirat.

Die Entscheidung ist der nächsten MV zum bestätigenden Entschluss vorzulegen.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig die nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für die

- Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen (§ 9)
- Satzungsänderungen redaktioneller Art oder solche, die aufgrund von Gesetzesänderungen oder Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden. Diese Änderungen sind den Mitgliedern mitzuteilen.
- Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern des erweiterten Vorstands vorbehaltlich einer Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- Bestimmung der Form der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Sitzungen des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (telefonisch oder per E-Mail) gefasst werden.

Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Arbeitskreise

Der erweiterte Vorstand kann Arbeitskreise einrichten und auflösen. Diese Arbeitskreise können zu vereinsbezogenen Themen eingerichtet werden und sollen den Vorstand in dem jeweiligen Bereich unterstützen. Zur Verwirklichung ihrer Arbeit können den Arbeitskreisen finanzielle Mittel zur Umsetzung zugewiesen werden.

Die Leitung der Arbeitskreise wird im Arbeitskreis gewählt.

§ 10 Beirat

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bilden gemeinsam mit den Leitenden der Arbeitskreise den Beirat.

Der Beirat ist zuständig für Haushaltsfragen im Rahmen des den Arbeitskreisen zugesprochenen Budgets, für die Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen, für die Berufung der Kuratoriumsmitglieder.

Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden grundsätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Auf Antrag können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (telefonisch oder per E-Mail) gefasst werden.

§ 11 – Kuratorium

Das Kuratorium soll den Verein allgemein und den Vorstand im Besonderen in wissenschaftlicher Hinsicht unterstützen.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Beirat berufen; sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 12 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren. Ihnen obliegt die Prüfung der Bücher des Vereins.

Mitglieder des Vorstands können keine Kassenprüfer sein.
Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, wird von der Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Diese Wahl ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur bestätigenden Nachwahl vorzulegen.

§ 13 – Finanzierung der Vereinstätigkeit

Der Verein finanziert sich durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Sonstige Zuwendungen.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag fristgerecht an die Mitgliederversammlung eingereicht wird. In diesem Fall müssen alle Mitglieder schriftlich bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) informiert werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein „Animal Ambassadors e.V.“ mit Sitz in Pracht. Gleiches gilt für den Fall der Aufhebung des Vereins bzw. beim Wegfall seiner bisherigen Satzungszwecke.